

Die so erreichte Streitschlichtung galt jedoch als Urteil (*sententia, nostrae decisionis sententia*), welches innerhalb von 30 Tagen nach Rückkehr der Delegationen in ihre Klöster von den dortigen Äbten zu befolgen, praktisch auszuführen war. Deshalb wurde den Abordnungen der Prozeßparteien je ein Judikatsexemplar an die Adresse der beiden Äbte mitgegeben, und je ein Judikat findet sich denn auch in den Klosterarchiven von St.-Aubin und Vendôme (heute in Départementalarchiven). Beide Stücke galten früher als Originale (Ch. Métais), man wird aber wohl eher mit B. de Broussillon, Santifaller und Ramackers das Original im Kloster St.-Aubin und eine gleichzeitig in Tarent von der päpstlichen Kanzlei hergestellte „amtliche“ Abschrift in der Abtei Vendôme zu sehen haben. Laut Prozeßbericht wurden die Judikate nach Rückkehr der Delegationen *tam in Vindocinensi quam in S. Albani capitulo* vor den Äbten und Mönchen verlesen und danach die Urteilsbestimmungen vollzogen. Die Eintragung des Judikats ins Register Urbans II. ist nicht sicher nachzuweisen, aber als Paschalis II. später auf Betreiben Abt Gottfrieds von Vendôme nochmals in dieser Sache zu urteilen hatte, zog er Urbans Judikat von 1092 – vielleicht doch aus den päpstlichen Registern – heran: *Ex praedecessoris nostri...Urbani II papae litteris intelleximus*¹¹; er zitierte es sachlich-inhaltlich genau und bestätigte es in seinem eigenen Judikat von 1115. Vermutlich hat man damals bei der wachsenden Zahl von Gerichtsverfahren die Eintragung gerade von Judikaten ins päpstliche Register ziemlich konsequent vorgenommen, da sie sich als sehr nützlich erwies, besonders bei lang dauernden und später wieder auflebenden Streitigkeiten und Prozessen, und vor allem als zuverlässiges Beweismittel gegenüber dem Zeugenbeweis durch Beschwörung unsicherer, angefochtener oder nicht (mehr) vorhandener Urkunden, den man gelegentlich akzeptierte¹².

Die meisten übrigen Judikate geben für Erkenntnisse über den Kanzleigeschäftsgang nichts her. Wahrscheinlich haben nicht in allen Fällen beide Prozeßgegner Judikate erhalten, und was in Urbans II. (verlorenes) Register eingetragen wurde, wissen wir nicht. Gelegentlich scheint es, als hätte nur der Prozeßgewinner ein Judikat erhalten, während die unterlegene Partei sich mit einer Judikatsmitteilung oder Urteilsbestätigung begnügen mußte, wie z. B. im Dependenzstreit zwischen

¹¹ JL 6459, Benevent 1115 Mai 25 (BOUQUET 14,88; MIGNE PL 163, 382).

¹² JL 5475, Judikatmandat im Metropolitanprozeß Tours-Dol 1093 (MIGNE PL 151,359) und JL 5519 Judikat im gleichen Prozeß 1094, wobei jedoch für Urban II. die Erbringung des ordentlichen Urkundenbeweises durch Konsultieren des Registers seines Vorgängers Gregors VII. maßgebend war: *Quaesita est in registro b. Gregorii papae VII. Et ita omnino sicut audieramus inventa* (MIGNE PL 151,386). – JL 5561 Judikat im Bistumsprozeß Orange-Tricastin (St.-Paul-Trois-Châteaux) 1095: Eidesleistung betr. Existenz und Echtheit einer nicht vorgelegten Urkunde (Gall. Christ. Noviss. 6, Orange (1916), Nr. 58 col. 32 ff.); JL 5658, Judikat im Streit zwischen Bischof von Toulouse und Kanonikern von St.-Sernin: Die Kanoniker beschwören die Echtheit einer vom Bischof angefochtenen Papsturkunde, welche ihre Rechtsansprüche stützt (An. Jur. Pont. 10,551).